

dem Rectori Universitatis, welcher damals gewesen Lupoldus Esthius Medicinae Doctor und Professor, in seine Gewarjam gelieffert werden, Und derselb zugleich auch uff die andere schuldige inquiriren und sie eberneßig einziehen sollte. Allda zugleich auch ein Churf. Mandat öffentlich angeschlagen worden, das bei hoher straff hinfüro kein studiosus mehr, wer auch der sein, abents nach 10 Uhren sich auff der gassen betreten lassen solle, neben deßgleichen anderem mehr, so demselbigen einverleibt gewesen, welches Mandat aber ermelter Rector alsbalden vom den studiosis, die Ihn deswegen mit ihren Wheren heuffig zu Hauß gelauffen, genöttiget, wider abnemen müssen.

Als nuhn solches der Churfürst, welcher dieselbige wuch von Alzey, da seine Churf. Gn. damals Hoff gehalten, hierauff kommen war, inn erfahrung gebracht, ist er darüber hefftig erzürnet und hat den großen Schneider, in dessen Haus der Lermen sich erhaben, auch er den Studenten beigestanden, oder in zum wenigsten nicht abgeweret, stracks gefenglich einziehen, auch ihn ghen Hoff in's Kärchell ⁷⁾ spannen lassen hette, da er nicht durch einen Hofnarren erbetten worden were, wie auch Fre Churf. Gn. zugleich einen starcken Unwillen uff die Studenten und Universitet geworffen, und gegen derselben sich etlicher ungnädiger reden vernemen lassen haben, Inmittelst sein die verhasste Studenten zum Theil in carcere universitatis gehalten worden, etliche andere aber aus dem Arrest entwichen, die man hernacher sub poena relegationis wieder citirt und volgendts den 10. Septembris Freer Bier so mehrgemelten Tumults fürnembste uhrheber gewesen, ad tempus relegirt, Auch under denselben drey, die den Hauptmann geschlagen und geschmehet gehabt, Ihnen einen Widerruf zu thun, Und dan noch einer, ein schlechter geringer Baccalaureus, welcher Ihnen das Wehr abgegürttet und genommen gehabt, 50 Thaler straff zu erlegenn condemnirt wordenn, die übrigen aber, die wir oben erzelt, dem Schultheußen vor das Haus gelauffenn, deren eener oder 16 gewesen, so man in erfahrung gebracht, hatt jeder 10 und under denselben einer vom Adell 15 Reichsthaler pro mulcta erlegen, Auch dem Hauptmann seinne Costen und Schaden erstatten müssen, Undt seint also damit den 19. Septembris uff Fre

⁷⁾ Ueber das „Kärchell“ siehe den nächsten Aufsatz.